

Spionkop bei Björnffjell,  
10. Juni 1940 - 09.30 Uhr.

Z u s ä t z e

105845

zur Kapitulationsverhandlung vom 10.6.1940.

Zu Ziffer 2:

- a) Soweit die " eingezogenen " Mannschaften bei ihrer Entlassung wegen Mangel an Zivilkleidern in Uniform in ihre Heimatorte zurückkehren, hat es dabei sein Bewenden. Von den Eingezogenen mitgebrachte eigene Rucksäcke, Decken und Ausrüstungsstücke dürfen bei der Entlassung mit nachhause genommen werden.
- b) Die norwegische Wehrmacht stellt baldmöglichst zur Verfügung:
  - aa) eine Anzahl von Kuttern oder Motorbooten nach Narvik,
  - bb) 5 Personenkraftwagen mit Fahrer nach Öyord,
  - cc) etwa 10 Lastkraftwagen mit Fahrer nach Bjerkvik.
- c) Die übergabebereiten Bestände an Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art sind dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber baldmöglichst anzuzeigen.

Zu Ziffer 4:

- a) Das norwegische Oberkommando übersendet dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber baldmöglichst einen Plan über die beabsichtigte Durchführung der Demobilisierung der norwegischen Truppen.
- b) Diejenigen Truppenteile, deren Demobilmachung außerhalb des Raumes Tromsö - Harstad - Narvik erfolgt, geben ihre Waffen, Munition und Aus-

rüstung

rüstung usw. vor Abtransport in ihre Standorte ab. Die Mannschaftstransporte nach Mosjoen, Trondheim und Steinkjer sind dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber vorher anzuzeigen.

- c) ~~Diejenigen~~ Der norwegische Oberbefehlshaber, General R u g e, steht dafür ein, daß sämtliche Offiziere ( mit Ausnahme der nicht mehr erreichbaren, bereits entlassenen Offiziere ) und Berufssoldaten veranlaßt werden, sich zu erklären, ob sie die " ehrenwörtliche Erklärung " gemäß Ziffer 4 der Kapitulationsverhandlung abgeben wollen oder nicht. Er stellt dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber ein Verzeichnis all der Offiziere und Berufssoldaten zu, die die " ehrenwörtliche Erklärung " abgegeben haben und übersendet gleichzeitig diese " Erklärungen " dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber. Er stellt ferner sämtliche Offiziere und Berufssoldaten, die die Abgabe der " ehrenwörtliche Erklärung " ablehnen, zur Verfügung des deutschen Wehrmachtbefehlshabers.

Zu Ziffer 5:

Diese Ziffer bezieht sich nicht auf Soldaten der norwegischen Wehrmacht.

Geschlossen und gefertigt:

Für die Deutsche Wehrmacht:

Der Deutsche Wehrmachtbefehlshaber in Nordnorwegen:

gez. D i e t l

G e n e r a l l e u t n a n t.

Für die norwegische Nordarmee:

Der Bevollmächtigte des norwegischen Oberbefehlshabers:

gez. H.Wrede H o l m

O b e r s t l e u t n a n t.

Zwischen dem deutschen Oberkommando in Norwegen, vertreten durch Herrn Oberst im Generalstabe Buschenhagen und dem norwegischen Oberkommando, vertreten durch Herrn Oberstleutnant im Generalstabe R. Roscher-Nielsen ist heute nachstehendes

A b k o m m e n

geschlossen worden.

In Anbetracht der tapferen Haltung der norwegischen 6. Division werden ihr für die Niederlegung der Waffen nachstehende ehrenvolle Bedingungen gewährt:

§ 1.

Die gesamten norwegischen Streitkräfte legen die Waffen nieder und werden sie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder dessen Verbündete ergreifen.

§ 2.

Das norwegische Oberkommando übergibt sogleich die in seinem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegsgefangenen sowie eine Liste etwa abtransportierter Verwundeter und Gefangener. Das deutsche Oberkommando übernimmt die Aufsicht über die deutschen und die alliierten Truppen entstammenden Verwundeten. Die ärztliche Betreuung übernehmen die zuständigen norwegischen Stellen.

§ 3.

Das norwegische Oberkommando veranlaßt die Niederlegung und Auslieferung aller vorhandenen Waf-

Waffen

fen, militärischen Fahrzeuge zu Lande und zu Wasser, der vorhandenen Vorräte an Munition, Gerät, Brennstoffen, Schmierstoffen, Bereifung und Sprengstoffen in unversehrtem Zustand. Bezüglich der vorhandenen Vorräte, die nicht übergeben werden können, wird ein vollständiges Verzeichnis übergeben, desgleichen alle Schiffe über 100 Tons.

Das deutsche Oberkommando wird für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Fahrzeuge, welche ihm vollzählig und eindeutig auf einer Liste zu bezeichnen sind, freigeben.

§ 4.

Das deutsche Oberkommando wird nach erfolgter Auslieferung der deutschen Kriegsgefangenen sowie der Waffen und weiteren Gegenstände die Entlassung der nicht beruflich dienenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in ihre Heimat bewilligen. Berufssoldaten haben die Wahl zwischen Abgabe ihres Ehrenworts, in diesem Krieg nicht wieder gegen das Deutsche Reich oder seine Verbündeten die Waffen aufzunehmen, oder ehrenvoller Kriegsgefangenschaft. Den Offizieren verbleiben ihre persönlichen Waffen.

§ 5.

Das norwegische Oberkommando wird dem Deutschen Oberkommando umgehend ein vollständiges Verzeichnis aller angelegten Kampfhindernisse z.B. Land- und Seeminen, Sperren, vorbereitete Sprengungen einschließlich der von alliierten Truppen hergestellten, mit Lageskizzen sowie eine Skizze der sämtlichen vorhandenen Nachrichtenmittel ( Draht, Funk usw.) übergeben.

Das norwegische Oberkommando wird dem deutschen

Oberkommando

Oberkommando alle erforderlichen, in seinem Bereich befindlichen Fahrzeuge und weiteren Räummittel zur Beseitigung der in vorigem Absatz bezeichneten Kampfhindernisse zu Lande und zu Wasser zur Verfügung stellen.

Das norwegische Oberkommando wird für die alsbaldige Benutzbarkeit der Flugplätze Bardufoss und Skaanland Sorge tragen.

Das norwegische Oberkommando wird sich sogleich der Benutzung der vorhandenen Nachrichtenmittel zum Verkehr mit dem Ausland enthalten und Vorkehrungen treffen, daß auch durch Zivilbehörden und Privatpersonen kein Funk- Telefon- und Telegrammverkehr mit dem gegen das Deutsche Reich im Kriege befindlichen Staaten stattfindet.

Der Grenzverkehr mit Schweden und Finnland bleibt in dem wirtschaftlich erforderlichen Umfang aufrechterhalten.

§ 6.

Das norwegische Oberkommando wird auf Anforderung dem deutschen Oberkommando Schiffsraum unter sekundärer Führung in dem erforderlichen Ausmaße für Wehrmachttransporte gegen Vergütung zur Verfügung stellen.

§ 7.

Die bereits vom norwegischen Oberkommando eingeleitete Demobilmachung wird auf die in Finnmarken stehenden norwegischen Truppen ausgedehnt, die Bestimmungen über die Niederlegung und Ablieferung der Waffen, des Geräts usw. treffen auf sie in gleichem Ausmaß zu; ausgenommen sind 2 Bataillone

und 1 Batterie

- 4 -

und 1 Batterie an der ostfinnmärkischen Grenze. Diese versehen bis zur endgültigen Regelung des Grenzschatzes unter dem Befehl des Fylkesmannes von Finnmark und unter der Grenzschatz-Polizei-Bataillon bzw.-Batterie den Grenzschatz wie bisher.

§ 8.

Das norwegische Oberkommando wird die zuständigen Behörden anweisen, den Forderungen der deutschen Wehrmacht zum Schutz Norwegens und zur Sicherstellung der Schiffs- und Luftfahrt in Bezug auf Lotsen- Seezeichen- und Leuchtfeuerwesen sowie auf den Wetterdienst zu entsprechen.

§ 9

Dieses Abkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zur Regelung von Einzelheiten seiner Durchführung ist der Verbindungs-offizier der deutschen Wehrmacht beim norwegischen Oberkommando bevollmächtigt. Das Abkommen ist in fünf deutschen und fünf norwegischen Ausfertigungen hergestellt. Für seine Auslegung ist der deutsche Text maßgeblich.

Trondheim, den 10. Juni 1940

Für das Deutsche Oberkommando  
 gez. Buschenhagen  
 Oberst im Generalstabe

Für das norwegische  
 Oberkommando  
 gez. R. Roscher-Nielsen  
 Oberstleutnant im Generalstabe

E h r e n w ö r t l i c h e    E r k l ä r u n g

---

Ich ..... geb. am .....  
(Name, Dienstgrad)

Wohnung: ..... Beruf: .....

erkläre hiermit ehrenwörtlich und an Eidesstatt, daß ich mich  
am ..... 1940 freiwillig aus meiner  
bisherigen militärischen Stellung zurückziehe und während der  
Dauer der Besetzung Norwegens keinerlei kriegerische oder  
feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich, die Deutsche  
Wehrmacht oder deutsche Staatsangehörige oder seine Verbünde-  
ten begehen werde. Ich bin mir bewußt, daß ein Bruch dieser  
Erklärung strengste Bestrafung nach den deutschen Kriegsge-  
setzen zur Folge hat. Ich hafte mit meinem gesamten Besitz  
und Vermögen für die Einhaltung dieser meiner ehrenwörtlichen  
Erklärung.

.....  
( Unterschrift )